

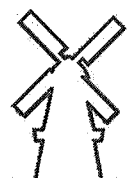
Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Mit dieser Verfügung wird das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Gemeinde Großefehn für das Jahr 2008 geregelt.

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind:

§ 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 2. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 2), in Verbindung mit §§ 1, 11, 64, 65 und 67 des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), und § 1 Abs. 1 des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), alle in der zur Zeit geltenden Fassung.

1. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle (Gartenabfälle) im Bereich der Gemeinde Großefehn wird, sofern eine andere Form der Entsorgung nicht zumutbar ist, an folgenden Tagen genehmigt:
 - a) **Samstag, 08. März 2008**
(wegen des Osterfestes kein Ersatztermin)
 - b) **Samstag, 25. Oktober 2008**
(bei anhaltendem Regenwetter ersatzweise am 01. November 2008)
2. Die Abfälle dürfen nur auf den Grundstücken, auf denen sie anfallen, oder in unmittelbarer Nähe verbrannt werden.
3. Das Verbrennen ist verboten
 - bei anhaltender, extrem trockener Witterung,
 - bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
 - auf moorigem Untergrund.





4. Beim Verbrennen ist ein Mindestabstand von 50 Meter zu Gebäuden einzuhalten, jedoch 100 Meter zu:
 - a) Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
 - b) Gebäuden mit weicher Bedachung
 - c) öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
 - d) Wäldern,
 - e) Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
 - f) Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
 - g) Energieversorgungsanlagen, wenn Abfälle in Haufen verbrannt werden.
5. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.
6. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,-- € (fünfhundert Euro) an (§ 67 Nds. SOG).

Unabhängig davon muss derjenige, der den Bestimmungen dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 61 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 5 Nr. 2 und 4 der KompostVO rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

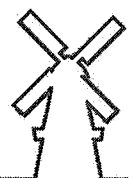
Begründung:

Pflanzliche Abfälle von gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Böden dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Verrotten, insbesondere Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren entsorgt werden. Diese Form der Entsorgung ist aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes einem Verbrennen in jedem Fall vorzuziehen.

Nur für den Fall, wenn eine andere Form der Entsorgung nicht zumutbar ist, kann die Gemeinde das Verbrennen dieser Abfälle durch Bestimmung von Brenntagen genehmigen.

Die Gemeinde Großefehn appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger, aus Gründen des Allgemeinwohls, das Verbrennen pflanzlicher Abfälle auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die sonstigen Formen der Entsorgung sind unbedingt vorzuziehen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass Grünabfälle bei der Müllumschlagstation Großefehn am Holtmeedeweg von Montag bis Freitag von 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr sowie am Samstag von 8 – 12 Uhr angeliefert werden kann.





Daneben bestehen noch folgende Termine für die kostenlose Einsammlung von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt:

Freitag, 22. Februar 2008 und Freitag, 31. Oktober 2008.

Weitere Informationen zu kompostierbaren und anderen Abfällen sind im Internet unter www.landkreis-aurich.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Großefehn, Bürgerhaus, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, Widerspruch erhoben werden. Zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, eingelegt wird.

Großefehn, 04. Februar 2007

gez. Meinen
Bürgermeister

